

Anlage 4 TAppV — (zu § 16 Abs. 1 und 4)

Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2006, 1846 Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Vorprüfung an der (Universität) in (Ort)
Zeugnis über das Ergebnis des anatomisch-physiologischen Abschnitts der Tierärztlichen Vorprüfung (Physikum) und über das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Vorprüfung Der/Die Studierende der Veterinärmedizin (Vor- und Zuname) geboren am in hat im anatomisch-physiologischen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung

1. in Anatomie die Note
2. in Histologie und Embryologie die Note
3. in Physiologie die Note
4. in Biochemie die Note
5. in Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung die Note

erhalten und somit – unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten des Zeugnisses über das Ergebnis im naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung am *) die Tierärztliche Vorprüfung mit dem Gesamtergebnis bestanden/den anatomisch-physiologischen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung nicht bestanden ++). Angerechnete Prüfungen:

....., den Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Siegel) (Unterschrift) ----- *) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung). ++) Nichtzutreffendes streichen.

Zitiervorschlag: Anlage 4 TAppV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TAppV/anlage-4>